



DIE 400-EURO-GRENZE OPTIMIEREN

Extras für Minijobber

Honorieren Apotheker die guten Leistungen ihrer Angestellten mit einer Gehaltserhöhung, währt die Freude hierüber oftmals nur bis zum Erhalt der nächsten Lohnabrechnung. Doch die Bezüge lassen sich durchaus steigern – auch ohne die von der Regierungskoalition zum Jahreswechsel geplante Anhebung der Entgeltgrenze für Minijobber auf 450 Euro.

➔ Mag die Gehaltserhöhung für Vollzeitbeschäftigte auch durchaus stattlich ausfallen: Durch die kalte Steuerprogression und den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge bleibt davon oftmals nur ein kümmerlicher Rest übrig. Bei den Minijobbern kommt erschwerend hinzu, dass diese Art von Beschäftigungsverhältnis derzeit auf monatlich 400 Euro gedeckelt ist.

Aber auch ohne Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte auf 450 Euro, wie von der Regierungskoalition für den Jahreswechsel geplant, ist eine Gehaltserhöhung für Minijobber möglich.

Vielfältige Ansatzpunkte

Bei der Überprüfung der 400-Euro-Grenze bleibt steuerfreier und pauschal versteuerter Arbeitslohn grundsätzlich ohne Berücksichtigung, wenn die Steuerfreiheit beziehungsweise die Pauschalierung Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst. Die folgenden Gestaltungsempfehlungen sollen Lösungsansätze für Apotheker bieten, die Entgeltgrenze ihrer Minijobber über die 400-Euro-Grenze hinaus auszudehnen.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit kann jeder Arbeitgeber seinen Mitarbeitern, neben dem Grund-

gehalt, steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge gewähren. Die steuer- und sozialversicherungsfreie Begünstigung erfasst ausschließlich Zuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit zu unüblichen Zeiten, wie der BFH kürzlich in seinem Urteil klargestellt hat. Der Anwendungsbereich der Vorschrift kann über den Wortlaut hinaus nicht auf überwiegend pauschale Zuschläge für andere Tätigkeiten ausgedehnt werden (Urteil vom 15. September 2011, VI R 6/09).

Beispiel: Für Nachtdienste beschäftigt Apotheker Fromm Apothekerin Fleißig auf 400-Euro-Basis. Teile ihrer Arbeitszeit fallen in die Nachtarbeit, die Zeit zwischen 20 Uhr und sechs Uhr morgens. Diese Arbeitszeit kann zusätzlich mit einem lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Zuschlag von 25 Prozent des Grundlohns vergütet werden. Aufgrund der Steuerfreiheit wird der Zuschlag auf die 400-Euro-Grenze nicht angerechnet.

Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen sind nicht lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Im Falle von Barzuschüssen ist Bedingung, dass der Minijobber seinem Arbeitgeber die entsprechende Verwendung nachweist. Der Apotheker hat diesen Beleg im Original als Nachweis zum Lohnkonto aufzubewahren.

Tabelle 2

Überlassen von EDV

Computer (inklusive Zubehör und Software), die im Eigentum des Apothekers verbleiben, können dem geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer ebenfalls abgabenfrei zur privaten Nutzung überlassen werden. Im Falle einer Überlassung durch den Arbeitgeber sind auch von ihm getragene laufende Aufwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Gleiches gilt für Telekommunikationsgeräte, wobei das Verhältnis von beruflicher und privater Nutzung auch hier irrelevant ist.

Im Falle einer Übereignung des Computers nebst Zubehör unentgeltlich oder verbilligt an den Minijobber, kann dieser geldwerte Vorteil pauschal mit 25 Prozent versteuert werden und bleibt bei der Prüfung der 400-Euro-Grenze außer Betracht.

Zuschüsse zu den Fahrtkosten

Auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann der Apotheker seinem geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer zusätzlich zum 400-Euro-Gehalt einen Zuschuss zahlen. Die Zahlung ist pauschal mit 15 Prozent zu versteuern. Der Arbeitgeber darf maximal den Betrag übernehmen, der dem Minijobber nach der Entfernungspauschale zusteht.

Beispiel: Apothekerin Fleißig fährt im Rahmen ihrer Nachtdiensttätigkeit an drei Tagen im Monat mit dem Pkw von ihrer Wohnung in die 25 Kilometer entfernte Apotheke. Apotheker Fromm kann ihr die Fahrtkosten mit maximal 7,50 Euro (25 km x 0,30 Euro) pro Fahrt ersetzen. Es ergibt sich für Apotheker Fromm die in Tabelle 1 berechnete monatliche Belastung.

Erstatten von Kosten für Reise und Verpflegung

Erstattet der Arbeitgeber seinem Minijobber Reisekosten, werden diese nicht auf die 400-Euro-Geringfügigkeitsgrenze angerechnet, solange sie die als Werbungskosten abziehbaren Beträge nicht übersteigen.

Beispiel: PKA Emsig (Minijobberin) hilft gelegentlich bei der Auslieferung von Medikamenten und nutzt für diese Fahrten ihren privaten Pkw. Apotheker Fromm kann ihr die Fahrtkosten mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Beim Verpflegungsmehraufwand hat der Arbeitgeber die Option, das Zweifache der normalen Pauschalen zu erstatten, wenn er die über die normalen Pauschalen hinausgehenden Beträge mit 25 Prozent pauschal versteuert. Im Inland ergeben sich die in Tabelle 2 berechneten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen.

Tabelle 1

→ Belastung durch Fahrtkostenzuschüsse		
Zuschuss an Apothekerin Fleißig	3 x 7,50 €	22,50 €
pauschale Lohnsteuer	15 Prozent von 22,50 €	3,38 €
pauschaler Solidaritätszuschlag	5,5 Prozent von 3,38 €	0,19 €
pauschale Kirchensteuer (4 bis 7 Prozent)	7 Prozent von 3,38 €	0,23 €
monatliche Belastung		26,30 €

→ Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand			
Dauer	steuerfrei ersetzbar	zusätzlich ersetzbar*	maximal ersetzbar
mindestens 8 bis weniger als 14 Std.	6 €	6 €	12 €
mindestens 14 bis weniger als 24 Std.	12 €	12 €	24 €
24 Std.	24 €	24 €	48 €

* wenn vom Arbeitgeber mit 25 Prozent pauschal versteuert

Beispiel: PKA Emsig (Minijobberin) nimmt an einer Fortbildungsveranstaltung der Apothekerkammer teil. Die zweitägige Veranstaltung führt (einschließlich Fahrtzeit) zu einer Abwesenheit von sieben Uhr bis 18 Uhr des Folgetages. Apotheker Fromm kann Frau Emsig insgesamt 48 Euro Verpflegungsmehraufwand erstatten. Hiervon sind 24 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die verbleibenden 24 Euro sind pauschal mit 25 Prozent zu versteuern (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Warengutscheine und 44-Euro-Freigrenze

Auch bei Minijobbern gilt die monatliche 44-Euro-Freigrenze bei Sachbezugswerten. Demnach bleiben Sachbezüge außer Ansatz, wenn die Vorteile insgesamt 44 Euro (Bruttobetrag) im Kalendermonat nicht übersteigen. Die 44-Euro-Freigrenze ist nur dann anzuwenden, wenn der Minijobber eine Sachzuwendung, nicht aber Barlohn- vom Arbeitgeber erhält. Hat der Angestellte die Möglichkeit, sich zwischen Sachbezug oder Geldbezug zu entscheiden, ist selbst dann von einem Geldbezug auszugehen, wenn sich der Arbeitnehmer für den Sachbezug entscheidet.

Beispiel: Apotheker Fromm hat Minijobberin Emsig die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Betrag von 35 Euro monatlich auszahlen zu lassen oder hierfür an einer bestimmten Tankstelle Treibstoff zu erwerben. Im Juni 2012 erwirbt Frau Emsig an dieser Tankstelle für 35 Euro Diesel und bekommt den Betrag anschließend von Apotheker Fromm erstattet. Es handelt sich nicht um einen Sachbezug, sondern um Barlohn, da Frau Emsig die Auszahlung des Barlohns in Höhe von 35 Euro verlangen kann. Un- erheblich ist, das sie im Juni 2012 in entsprechender Höhe Treibstoff erworben hat.

Fazit

Die Beispiele zeigen, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, die 400-Euro-Grenze für Minijobber in der Apotheke zu optimieren. Diese Zuwendungen sollten zusätzlich zum vereinbarten Lohn gezahlt werden. Bei einer Gehaltsumwandlung sind die Zusatzleistungen oftmals sozialversicherungspflichtig und werden auf die 400-Euro-Geringfügigkeitsgrenze angerechnet. Da der Teufel oftmals im Detail steckt, sollte die Umsetzung mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden. +

Nelson Cremers | Der Autor ist Dozent des Studiums Apothekenbetriebswirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden und Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: n.cremers@cremers-partner.de